

IV. Antragstellung/Gültigkeit

- Die Zeller-Karte wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Bürgerbüro ausgestellt (siehe II., die Leistungsbescheide dürfen nicht älter als 6 Monate sein).
- Die Zeller-Karte wird für jede/n Berechtigte/n einzeln ausgestellt. Kinder unter 6 Jahren werden in die Karte der Eltern eingetragen. Die Zeller-Karte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.
- Die Zeller-Karte gilt ab Ausstellung für 1 Jahr und kann, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung weiterhin vorliegen, um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Die Zeller-Karte ist nicht übertragbar. Verlorengegangene oder gestohlene Karten können innerhalb der Geltungsdauer nicht ersetzt werden. Änderungen, die Auswirkungen auf die Zeller-Karte haben (z. B. Wegzug aus Radolfzell) sind der ausstellenden Behörde mitzuteilen.

Radolfzell
Bodensee

Antrag & Ausgabe:

Fachbereich Bürgerdienste
Bürgerbüro

Marktplatz 2
78315 Radolfzell am Bodensee

Tel.: 07732 / 81 444 oder 445
Fax: 07732 / 81 400

buergerinformation@radolfzell.de
www.radolfzell.de

Weitere Informationen:

Abteilung Integration, Soziales,
BE, Senioren

E-Mail: sozialamt@radolfzell.de



Zeller Karte

Für ein soziales Radolfzell



Radolfzell
Bodensee

RICHTLINIEN ZUR ZELLER-KARTE DER STADT RADOLFZELL AM BODENSEE

I. Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Radolfzell am Bodensee und leben in häuslicher Gemeinschaft.

II. Berechtigter Personenkreis

Die Stadt Radolfzell stellt folgenden Personen eine Zeller-Karte zur Verfügung:

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie unter der Einkunfts-Grenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 50.000 € brutto liegen.
→ Vorlage des letzten Steuerbescheids
- Familien mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie unter der Einkunfts-Grenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 70.000 € brutto liegen.
→ Vorlage des letzten Steuerbescheids
- Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie unter der Einkunfts-Grenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 60.000 € brutto liegen.
→ Vorlage des letzten Steuerbescheids
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch SGB II (erwerbsfähige Bedürftige/Hartz IV)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides vom Jobcenter
- Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Grundsicherung
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zu Asylbewerberleistungen
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Wohngeld
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Kinderzuschlag
- Menschen mit einem Grad der Schwerbehinderung von 50
→ Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- Familien mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kindern (Grad der Behinderung ab 50) erhalten die Zeller Karte unabhängig vom Familieneinkommen
→ Vorlage des Schwerbehindertenausweises

III. Vergünstigungen

Die Inhaber der Zeller-Karte erhalten folgende Ermäßigungen:

- Städtische Frei- und Seebäder auf Jahreskarten ca. 50 %
maßgeblich ist die Preisliste in den Bädern
- Städtische Musikschule 50 %
- Stadtbibliothek-Medienzentrum 100 %
auf Jahresgebühr
- Von der Stadt organisierte Kulturveranstaltungen 50 %
- Alle Kursgebühren der VHS Landkreis Konstanz für Kurse in Radolfzell 50%
- Alle kostenpflichtigen Angebote im Kinderkulturzentrum Lollipop und im Café Connect 50 %
- Städtisches Museum, Eintritte und Veranstaltungsentgelte 50 %
- Ferienbetreuungsangebote im Kinderkulturzentrum Lollipop und an den Schulen 50 %
- Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bei einer Mitgliedschaft in einem Radolfzeller Verein für Minderjährige 50 %
- Kinderzeit (Betreuung an den Schulen) 50 %*
- Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergartenbetreuungs-einrichtungen 10 %*
- Benutzungsgebühren für die Kindergartenbetreuungs-einrichtungen der freien und kirchlichen Träger 10 %*

* Vorrang bei Leistungsbeziehern hat der Antrag auf Kreisjugendhilfe.